

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1867.

XVI. Ministerial-Berordnung

wegen der in mehreren benachbarten Ländern ausgebrochenen Kinderpest,
vom 8. Mai 1867.

Nachdem amtlich festgestellt worden, daß die Kinderpest in mehreren benachbarten Ländern ausgebrochen ist und zum Theil schon bedeutende Verwüstungen angerichtet hat, so wird mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* andurch verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Abhaltung von Viehmärkten in der Oberherrschaft wird hierdurch bis auf Weiteres untersagt.

§. 2.

Das Einbringen und die Einfuhr nachverzeichneter Viehgattungen, thierischer Rohproducte und anderer Gegenstände aus Bayern und dem Herzogthume Sachsen-Meinungen wird bei Vermeidung der Confiscation der verbotswidrig eingeführten Thiere und Gegenstände und einer Geldbuße bis zu 175 fl. = 100 Thlr. oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden einzelnen Contraventionsfall untersagt:

- 1) von Rindvieh jeder Art, von Schafen, Ziegen, Schweinen und Federvieh,
- 2) von Fleisch, Talg, Fett, Haut, Därmen, Hörnern, Knochen, Wolle, Haaren, Federn und ähnlichen thierischen Rohproducten,
- 3) von Dünger, Stroh, Rauchfutter und gebrauchten Stallgeräthen jeder Art.

§. 3.

Das gemeinschaftliche Austreiben von Rindvieh wird in der Oberherrschaft bis auf Weiteres bei einer Strafe bis zu 50 fl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe für Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzblatt. XXVIII. 10

Abgegeben in Rudolstadt den 15. Mai 1867.